

**Satzung
des Vereins
"Freunde der Aachener Dommusik" e.V.
in Form der Änderungssatzung vom 22.10.2011**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragene Verein führt den Namen „Freunde der Aachener Dommusik“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, insbesondere der musischen Kunst und Kultur durch Chöre am Aachener Dom und Domsingschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die umfassende Förderung
 - der schulischen, religiösen und musikalischen Ausbildung und Erziehung gesanglich befähigter Kinder und Jugendlicher in Domsingschule, Knabenchor und Mädchenchor am Aachener Dom,
 - der Dommusik, auch im Austausch nationaler und internationaler Begegnungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme bezüglich der Fortdauer der steuerlichen Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, korporatives Mitglied jede juristische Person werden, deren Aufnahme der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung widerspricht.
- (3) Der Aufnahmeantrag natürlicher Personen soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift, der Antrag korporativer Mitglieder Namen oder Firma und die Anschrift enthalten.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit Ablauf des Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags während zweier aufeinander folgender Kalenderjahre im Rückstand ist.
- (4) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem ihm vorgeworfenen Fehlverhalten vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende, der dem Domkapitel angehören muss und von ihm delegiert wird,

Weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

- der/die Schriftführer/-in,
- der/die Schatzmeister/-in,
- und die Beisitzer.

Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und ein oder mehrere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes sind als Beisitzer/-innen
 - der Dompropst, wenn er nicht gleichzeitig Delegierter des Domkapitels ist,
 - der/die Domkapellmeister/-in, der/die gleichzeitig Leiter/-in der Dommusik ist,
 - der/die Leiter/-in der Domsingschule,
 - ein(e) von der Elternschaft des Knabenchors gewählte(r) Beisitzer/-in,
 - ein(e) von der Elternschaft des Mädchenchors gewählte(r) Beisitzer/-in,
 - ein(e) von der Elternschaft der Domsingschule gewählte(r) Beisitzer/-in.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende/-n und seinen Stellvertreter. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode, für die es gewählt ist, aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

§ 9 **Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Rechnungswesen und Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 **Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom/von der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll ferner Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder werden durch einen bevollmächtigten Vertreter ihr Stimmrecht ausüben. Stimmrechtsübertragen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen durch Veröffentlichung im Info-Heft Aachener Dommusik unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Werktag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Info-Heft Aachener Dommusik an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt wird. Wie § 9 1a)

§ 13

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der/die Protokollführer/-in wird von dem/von der Versammlungsleiter/-in bestimmt; zum/zur Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in,
 - die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten oder neuen Bestimmungen anzugeben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Verlangen des Domkapitels oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung geltend die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei einer Änderung des Vereinszweckes dahin, dass dieser nicht mehr unmittelbar oder mittelbar der Pflege der Aachener Dommusik dient, fällt das Vereinsvermögen an das Domkapitel, das es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Aachen, den _____

Satzung1 „Freunde der Aachener Dommusik e.V.“ 2011

Gespeichert G:\RAID9